



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 004
Kiedrich, den 06.04.2021

Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Gem. § 57 Abs. 1 HGO wählt die Gemeindevertretung in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit, weil nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 3 HGO). Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO.

Entfällt bei einer Wahl mit zwei oder mehreren Bewerbern die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht auf einen Bewerber, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

Nimmt die für den Vorsitz gewählte Person die Wahl an, so hat sich die Gemeindevertretung damit konstituiert sowie Handlungsfähigkeit nach innen und außen erlangt.

Steinmacher
Bürgermeister